

# **Geschäfts- und Wahlordnung**

des Elternbeirats  
des Albert-Einstein-Gymnasiums  
Ulm-Wiblingen

vom 27.04.2021

Auf Grund des § 57 Abs. 4 Satz 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der derzeit gültigen Fassung und des § 28 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen (Elternbeiratsverordnung) vom 16. (K.u.U. S. 353), zuletzt geändert am 28. September 2001 (K.u.U. 2001, S. 372), gibt sich der Elternbeirat folgende Geschäftsordnung:

## **1. Abschnitt**

### **Allgemeines**

#### **§ 1 Rechtsgrundlagen**

(1) Die Grundlagen dieser Geschäftsordnung bilden die §§ 55 und 57 SchG sowie die §§ 24 bis 29 Elternbeiratsverordnung, hinsichtlich der Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz § 47 Abs. 7 SchG und § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung.

#### **§ 2 Mitglieder**

(1) Für die Zusammensetzung des Elternbeirats gilt § 57 Abs. 3 Satz 2 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung.

#### **§ 3 Aufgaben**

(1) Für das Recht und die Aufgabe des Elternbeirats, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, gelten die §§ 55 und 57 SchG mit der Maßgabe, dass § 55 Abs. 4 SchG auch auf die Behandlung von Angelegenheiten einzelner Schüler in Ausschüssen des Elternbeirats Anwendung findet.

## **2. Abschnitt**

### **Wahl der Funktionsinhaber**

#### **§ 4 Wahl des Vorsitzenden und Stellvertreters**

(1) Wahlberechtigt sind gemäß § 57 Abs. 4 Satz 1 SchG und § 25 Elternbeiratsverordnung die Klassenelternvertreter und ihre Stellvertreter.

(2) Wählbar als Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender sind die in Absatz 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 26 Abs. 1 und 2

# **Geschäfts- und Wahlordnung**

Elternbeiratsverordnung genannten Personen. § 26 Abs. 2 Elternbeiratsverordnung gilt auch für die Wahl des Stellvertreters.

(3) Für den Wahltermin gilt § 26 Abs. 3 und 4 Elternbeiratsverordnung.

## **§ 5 Sonstige Funktionsinhaber**

(1) Die Bestellung eines Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber (z.B. Kassenverwalter, 2.Stellvertreter) bleibt der Entscheidung des jeweiligen Elternbeirats vorbehalten. Sollten Schriftführer und sonstige Funktionsinhaber bestellt werden, erfolgt die Bestellung durch Wahl. Für diese gilt § 4 entsprechend.

## **§ 6 Vorbereitung der Wahl, Einladung**

(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 26 Abs. 6 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Sind beide verhindert, so beauftragt der geschäftsführende Vorsitzende des Elternbeirats ein Elternbeiratsmitglied mit der Wahlvorbereitung.

(2) Die Einladung muss in Textform erfolgen. Sie kann im Falle der Schriftform durch Vermittlung des Schulleiters den Elternbeiratsmitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden.

## **§ 7 Wahlleiter**

(1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 6 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.

(2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit eingehalten werden. Er stellt zu Beginn der Sitzung die Wahlfähigkeit des Elternbeirats (§ 8) fest.

(3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.

(4) Der Wahlleiter hat

1. das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - unter Feststellung der Wahlfähigkeit (§8) in einer Niederschrift festzuhalten;
2. einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 9 Abs. 1 Nr.4) abzugeben;
3. nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich allen Mitgliedern des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Gesamtelternbeirat schriftlich mitzuteilen.

# Geschäfts- und Wahlordnung

## § 8 Wahlfähigkeit

(1) Der Elternbeirat ist wahlfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist die Wahlfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einem Wahlgang in einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann wahlfähig, wenn weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(2) Im Falle einer virtuellen Elternbeiratssitzung nach §24 gilt (1) entsprechend.

## § 9 Wahlverfahren

(1) Für die Abstimmung gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Briefwahl ist nicht zulässig;
2. der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
3. bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;
4. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen; die Erklärung ist von einem bei der Wahl Anwesenden unverzüglich, von einem Abwesenden innerhalb einer Woche ab Aufforderung (§ 7 Abs. 4) abzugeben;
5. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

(2) Für die Wahl des Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.

(3) Im Falle einer virtuellen Sitzung entscheidet der Elternbeiratsvorstand über die geeignete Form der Wahl. Diese soll den Grundsätzen einer freien und gleichen und auf Antrag ggf. geheimen Wahl entsprechen.

## § 10 Amtszeit

(1) Für die Amtszeit des Vorsitzenden des Elternbeirats und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:

1. die Amtszeit dauert ein Schuljahr;
2. für Beginn und Ende der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend;
3. für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß § 26 Abs. 6 Elternbeiratsverordnung die Vorschriften des § 16 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:
  - a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahres verlässt;
  - b) für den Rest der Amtszeit ist so bald als möglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden;

# **Geschäfts- und Wahlordnung**

c) für die Neuwahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend.

(2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Absatz 1 entsprechend.

## **3. Abschnitt**

### **Wahl der Elternvertreter in der Schulkonferenz**

#### **§ 11 Wahl der Vertreter in der Schulkonferenz**

(1) Die Wahl der Vertreter der Eltern und deren Stellvertreter in der Schulkonferenz gemäß § 3 Abs. 1 Schulkonferenzordnung erfolgt nach der Wahl des Vorsitzenden des Elternbeirats, seines Stellvertreters und der sonstigen Funktionsinhaber. Für die Wahl gelten die §§ 4 bis 9 entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. die Wahl wird vom Vorsitzenden des Elternbeirats, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet;
2. die Wahl kann in der gleichen Sitzung vorgenommen werden, in der Vorsitzender, Stellvertreter und sonstige Funktionsinhaber gewählt werden; Voraussetzung ist, dass in der Einladung auf die Durchführung dieser Wahl besonders hingewiesen wurde. Die Vertreter und ihre Stellvertreter können auch gemeinsam gewählt werden;
3. für die Zahl der zu wählenden Vertreter und Stellvertreter gilt §2 Schulkonferenzordnung;
4. die Namen und Anschriften der Gewählten sind in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl unverzüglich dem Schulleiter und allen Elternbeiratsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

## **4. Abschnitt**

### **Wahl der Klassenvertreter**

#### **§ 12 Wahl des Klassenvertreters und Stellvertreter**

(1) Wahlberechtigt sind gemäß § 14 Abs. 2 und 3 Elternbeiratsverordnung die Eltern der Schüler einer Klasse.

(2) Wählbar als Klassenvertreter und stellvertretender Klassenvertreter sind die in Abs. 1 genannten Wahlberechtigten, ausgenommen die in § 14 Abs. 2 und 3 Elternbeiratsverordnung genannten Personen.

(3) Für den Wahltermin gilt § 14 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung.

# **Geschäfts- und Wahlordnung**

## **§ 13 Sonstige Funktionsinhaber**

(1) Die Bestellung eines Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber (z.B. Kassenverwalter) bleibt der Entscheidung der jeweiligen Klassenpflegschaft vorbehalten. Sollten Schriftführer und sonstige Funktionsinhaber bestellt werden, erfolgt die Bestellung durch Wahl. Für diese gilt § 12 entsprechend.

## **§ 14 Vorbereitung der Wahl, Einladung**

(1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt gemäß § 17 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Elternbeiratsverordnung dem geschäftsführenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaft, im Verhinderungsfalle dem stellvertretenden Klassenvertreter. Sind beide verhindert, so gilt § 17 Abs. 3 der Elternbeiratsverordnung.

(2) Die Einladung muss in Textform erfolgen. Sie kann im Falle der Schriftform durch Vermittlung des Klassenlehrers den Eltern der Klasse über deren Kinder zugeleitet werden.

## **§ 15 Wahlleiter**

(1) Wahlleiter ist, wem gemäß § 14 Abs. 1 die Wahlvorbereitung obliegt. Kandidiert der Wahlleiter zur Wahl des Klassenvertreters oder seines Stellvertreters, bestimmen die anwesenden Wahlberechtigten einen neuen Wahlleiter, der die Wahlleitung übernimmt.

(2) Der Wahlleiter ist dafür verantwortlich, dass die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird und insbesondere die Bestimmungen über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit eingehalten werden.

(3) Der Wahlleiter kann einen Wahlberechtigten zum Schriftführer für die Wahl bestellen.

(4) Der Wahlleiter hat

- 1 das Ergebnis der Wahl - ggf. gemeinsam mit dem Schriftführer - in einer Niederschrift festzuhalten;
- 2 einen Gewählten, der bei der Wahl nicht anwesend war, unverzüglich aufzufordern, die Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 16 Abs. 1 Nr. 4) abzugeben;
- 3 nach erklärter Annahme der Wahl die Namen und Anschriften der Gewählten unverzüglich dem Schulleiter und dem geschäftsführenden Elternbeiratsvorsitzenden schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

## **§ 16 Wahlverfahren**

(1) Für die Abstimmung gelten die Abstimmungsgrundsätze des § 18 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. Briefwahl ist nicht zulässig;
2. Der Klassenvertreter und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge in getrennten Wahlgängen zu wählen;
3. Bei Stimmgleichheit ist in der gleichen Sitzung ein zweiter Wahlgang durchzuführen; ergibt sich auch dabei keine Mehrheit, so entscheidet das Los;

# **Geschäfts- und Wahlordnung**

4. die Gewählten haben dem Wahlleiter zu erklären, ob sie die Wahl annehmen;
5. wird die Annahme der Wahl abgelehnt, so ist sie möglichst rasch zu wiederholen.

(2) Für die Wahl des Schriftführers und sonstiger Funktionsinhaber gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass sie vom Klassenvertreter, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, geleitet wird.

(3) Im Falle einer virtuellen Sitzung entscheiden die Klassenvertreter im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer über die geeignete Form der Wahl. Diese soll den Grundsätzen einer freien und gleichen und auf Antrag ggf. geheimen Wahl entsprechen.

## **§ 17 Amtszeit**

(1) Für die Amtszeit des Klassenvertreters und seines Stellvertreters gelten folgende Regelungen:

1. die Amtszeit für Klassen 5-11 dauert ein Schuljahr;
2. die Elternvertreter eines Kursstufenjahrgangs werden zu Beginn der Kursstufe für eine Amtszeit von zwei Schuljahren gewählt;
3. für einen Kursstufenjahrgang werden jeweils so viele Elternvertreter und Stellvertreter gewählt, wie Schulklassen in diese Kursstufe eingegangen sind;
4. für Beginn und Ende der Amtszeit gelten die Vorschriften des § 15 Abs. 1, 1. Halbsatz und Abs, 3 Elternbeiratsverordnung entsprechend;
5. für die vorzeitige Beendigung der Amtszeit gelten gemäß der Vorschriften des § 16 Elternbeiratsverordnung entsprechend mit folgender Maßgabe:
  - a) das Amt erlischt insbesondere dann vorzeitig, wenn das Kind die Schule vor Abschluss des Schuljahrs verlässt;
  - b) für den Rest der Amtszeit ist unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen, wenn der Klassenvertreter und/oder sein Stellvertreter vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden;
  - c) für die Neuwahl gelten §§ 12 bis 16 entsprechend.

(2) Für die Amtszeit der sonstigen Funktionsinhaber sowie ihre Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens gilt Abs. 1 entsprechend.

## **5. Abschnitt**

### **Wahlanfechtung**

#### **§ 18 Anfechtungsverfahren**

(1) für die Wahlanfechtung gilt § 19 Elternbeiratsverordnung mit folgender Maßgabe:

1. ein Einspruch gegen die Wahl ist nur begründet, wenn gegen die Vorschriften des § 26 Elternbeiratsverordnung oder die Vorschriften der §§ 4 bis 11 dieser Geschäftsordnung verstoßen worden und eine Berichtigung nicht rechtzeitig erfolgt ist, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte;
2. der Einspruch kann nur von einem Wahlberechtigten erhoben werden;

## **Geschäfts- und Wahlordnung**

3. der Einspruch ist binnen einer Woche unter Darlegung der Gründe schriftlich beim Elternbeiratsvorsitzenden einzulegen;
4. über den Einspruch ist binnen zweier Wochen nach Eingang beim Vorsitzenden zu entscheiden. Dabei ist der Elternvertreter, dessen Wahl angefochten ist, nicht stimmberechtigt;
5. wird die Wahl sämtlicher Funktionsinhaber angefochten, beauftragt der Elternbeirat ein nicht betroffenes Mitglied mit dem Wahlanfechtungsverfahren;
6. die Entscheidung über den Einspruch ist von demjenigen, dem die Durchführung der Wahlanfechtung obliegt, dem Einsprecher sowie dem Elternvertreter, dessen Wahl angefochten wurde, unter Angabe der wesentlichen Gründe schriftlich bekannt zu geben;
7. wird die Wahl für ungültig erklärt, ist nach den Vorschriften dieser Geschäftsordnung eine Neuwahl vorzunehmen;
8. ein Elternvertreter dessen Wahl angefochten wird, übt sein Amt aus, solange die Wahl nicht für ungültig erklärt ist.

### **6. Abschnitt**

#### **Aufgaben der Funktionsinhaber, Sitzungen**

##### **§ 19 Aufgaben**

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat. Ihm obliegen insbesondere die Aufgaben gemäß § 27 Abs. 1 Elternbeiratsverordnung. Im Verhinderungsfalle tritt an seine Stelle sein Stellvertreter.
- (2) Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Gegenstand der Beratungen des Elternbeirats und dessen Beschlüsse schriftlich niederzulegen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

##### **§ 20 Sitzungen, Einladung**

- (1) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal in jedem Schuljahr zusammen.
- (2) Zu den Sitzungen des Elternbeirats sind die Mitglieder unter Beifügung der Tagesordnung in Textform einzuladen. Sie kann im Falle der Schriftform durch Vermittlung des Schulleiters den Mitgliedern über deren Kinder zugeleitet werden. Die Einladungsfrist beträgt eine Woche; sie kann in dringenden Fällen verkürzt werden.
- (3) Der Elternbeirat ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn dies
  - a) mindestens 3 Mitglieder oder
  - b) der Schulleiter,unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (4) Für die Teilnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters und weiterer Personen (z. B. Schülervertreter der Schule) an den Sitzungen des Elternbeirats gilt § 27 Abs. 2 und 3 der Elternbeiratsverordnung.

# **Geschäfts- und Wahlordnung**

## **§ 21 Beratung und Abstimmung**

- (1) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung behandelt werden, wenn dies von der Mehrheit gewünscht wird.
- (2) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einzuladen. In dieser Sitzung ist der Elternbeirat auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Es wird offen abgestimmt (durch Zuruf oder Handzeichen). Im Falle einer virtuellen Sitzung entscheidet der Elternbeiratsvorsitzende über die geeignete Form der Beschlussfassung. Diese soll den Grundsätzen einer freien und gleichen und auf Antrag ggf. geheimen Abstimmung entsprechen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies mindestens ein Stimmberechtigter verlangt.
- (5) Der Vorsitzende kann im Wege der Umfrage in Textform abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Mitgliedern den Abstimmungsgegenstand in Textform darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit ja oder nein in Textform abzustimmen. Stimmt ein Mitglied nicht rechtzeitig ab, so gilt dies als Stimmenthaltung.
- (6) Der Gegenstand der Beratungen, die Beschlussfassung und das Abstimmungsergebnis sind vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer in einer Niederschrift festzuhalten. Im Falle des Absatzes 5 ist den Mitgliedern das Abstimmungsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist mitzuteilen.

## **§ 22 Ausschüsse**

- (1) Der Elternbeirat kann Ausschüsse bilden, die aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und weiteren Mitgliedern des Elternbeirats bestehen. Für die Ausschüsse gelten § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 und 4 sowie § 21 Abs. 2 bis 4 entsprechend.
- (2) Ausschüsse können bei Themen, die nicht nur diese Schule betreffen, auch mit Elternbeiräten anderer Schulen gebildet werden. Für die Bildung dieser Ausschüsse gilt Abs. 1 entsprechend.

## **§ 23 Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung**

- (1) Für die Änderung dieser Geschäfts- und Wahlordnung gelten folgende Bestimmungen:
1. eine Abstimmung im Wege der Umfrage in Textform ist ~~nicht~~ nur während einer Elternbeiratssitzung statthaft;
  2. die Abstimmung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war;



# **Geschäfts- und Wahlordnung**

3. für eine Änderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **7. Abschnitt**

### **Virtuelle Elternbeirats- und Klassenpflegschaftssitzungen**

#### **§ 24 Elternbeiratssitzung**

- (1) Anstelle der Elternbeiratssitzung kann auch eine virtuelle Elternbeiratssitzung einberufen werden. Sie setzt sich aus den unter § 2 genannten Mitgliedern zusammen.
- (2) Die virtuelle Elternbeiratssitzung findet unter folgenden Voraussetzungen statt:
  1. Für die Einladung zur virtuelle Elternbeiratssitzung gilt § 20 entsprechend;
  2. Die virtuelle Elternbeiratssitzung findet auf einer den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben genügenden und im Übrigen technisch geeigneten Videokonferenzplattform statt.
  3. Zutritt zur virtuellen Elternbeiratssitzung sowie Rede- und Stimmrecht haben alle Mitglieder des Elternbeirats. Die Einzelheiten der Diskussion und der Art und Weise der Abstimmung und Stimmausübung legt der Vorsitzende fest. Gäste ohne Stimmrecht können eingeladen werden;
  4. §§ 4 bis 11 gelten für die virtuelle Elternbeiratssitzung entsprechend;
  5. Von jeder virtuellen Elternbeiratssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
  6. Die Bestimmungen des § 21 Abs. 1 und 2 bis 6 gelten für die virtuelle Elternbeiratssitzung entsprechend.

#### **§ 25 Klassenpflegschaftssitzungen**

- (1) Anstelle der Klassenpflegschaftssitzung kann auch eine virtuelle Klassenpflegschaftssitzung einberufen werden. Sie setzt sich aus den unter § 6 Elternbeiratsverordnung genannten Mitgliedern zusammen.
- (2) Die virtuelle Klassenpflegschaftssitzung findet unter folgenden Voraussetzungen statt:
  1. Die virtuelle Klassenpflegschaftssitzung findet auf einer den jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben genügenden und im Übrigen technisch geeigneten Videokonferenzplattform statt.
  2. Zutritt zur virtuellen Klassenpflegschaftssitzung sowie Rede- und Stimmrecht haben alle Mitglieder und Teilnahmeberechtigten. Gäste ohne Stimmrecht können eingeladen werden;
  3. §§ 12 bis 17 gelten für die virtuelle Elternbeiratssitzung entsprechend.

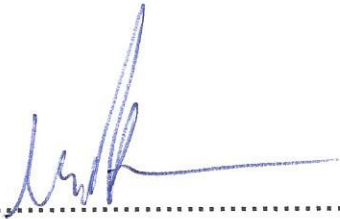
# Geschäfts- und Wahlordnung

## 8. Abschnitt In-Kraft-Treten

### § 26 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 27.04.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 08.11.2010 außer Kraft.

Ulm-Wiblingen, 27.04.2021



.....  
*Michael Theisinger, Vorsitzender des Elternbeirats*



.....  
*Dr. Rainer Gruhn, Stellvertretender Vorsitzender des Elternbeirats*